

THEMA:	NEUES RECHT 2015
Autor:	Heinz Pohl
EXPERTE IM STUDIO:	WOLFGANG BÜSER
Funktion:	MoMa-Rechtsexperte

Jeder Jahreswechsel bringt gesetzliche Neuregelungen. Der Übergang von 2014 auf 2015 stellt allerdings die vorherigen Silvester-Highlights weit in den Schatten. Die Große Koalition hat insofern ganze Arbeit geleistet. Dazu kommen noch jede Menge routinemäßiger Änderungen, etwa im Bereich der gesamten Sozialversicherung. Hier ein Überblick, was die Bundesbürger vom 1. Januar 2015 an erwartet – von A wie Altersentlastungsbetrag bis Z wie Zahnersatz.

Altersentlastungsbetrag – Für Einkünfte, die nicht Renten oder Pensionen sind, erhalten mindestens 65 Jahre alte Steuerpflichtige einen „Altersentlastungsbetrag“. Für den Jahrgang, der den Freibetrag erstmals 2015 beanspruchen kann (wenn also 2014 das 64. Lebensjahr vollendet wurde), bleiben 24,0 Prozent der Einkünfte, maximal 1.140 Euro im Jahr, abzugsfrei (2014 waren 1.216 €).

Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Selbstständige – Der Beitrag für die „auf Antrag pflichtversicherten“ (vorher als Arbeitnehmer tätigen) Selbstständigen erhöht sich von 82,95 Euro auf 85,05 Euro (im Osten von 70,35 € auf 72,45 €) monatlich. Existenzgründer zahlen im ersten Jahr nur den halben Beitrag.

Autofahrer – Bei einem Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk ist ein neues Kennzeichen nicht mehr erforderlich. Die Fahrzeughalter können ihr bisheriges Zeichen weiter führen – oder sich ein neues zuteilen lassen. Zum Straßenverkehrsamt müssen sie zwecks Ummeldung trotzdem. Soll ein Fahrzeug abgemeldet werden, kann dies bequemer erledigt werden: über das Internetportal www.fahrzeugzulassung-deutschland.de des Kraftfahrtbundesamtes. Regional können kommunale Online-Portale eingerichtet werden. Die Neuerung gilt nur für Pkws & Co, die nach 2014 angemeldet worden waren. Neue Verbandskästen müssen der DIN 13164 entsprechen. Sie enthalten zum Beispiel Feuchttücher zur Hautreinigung sowie ein 14teiliges Pflaster-Set.

Betriebliche Altersvorsorge I - Arbeitnehmer können durch Gehaltsumwandlung über ihren Arbeitgeber als ergänzende Altersvorsorge eine Betriebsrente aufbauen, etwa durch Einzahlungen in eine Direktversicherung. Im Jahr 2015 bleiben solche Abzweigungen bis zu 2.904,00 (bisher: 2.856,00) Euro von Steuern und Sozialabgaben verschont.

Betriebliche Altersvorsorge II – Bezieher von Betriebsrenten, die gesetzlich krankenkpflichtversichert sind, brauchen 2015 nur dann Beiträge davon an ihre Krankenkasse abzuführen, wenn die Rente höher ist als 141,75 (bisher: 138,25) Euro. Mehrere Betriebsrenten werden zusammengezogen, um festzustellen, ob die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Für freiwillig Krankenversicherte gilt die gesamte Befreiungsregel nicht.

Betriebsfeste – Vom Arbeitgeber finanzierte Betriebsveranstaltungen sind ab 2015 (zu Lasten der Arbeitnehmer) erst steuerpflichtig, wenn sie 150 (bisher: 110) Euro pro Mitarbeiter übersteigen. Die vom Bundesfinanzhof zugestandene Verbesserung, dass auch für die Begleitpersonen der Freibetrag anzusetzen sei, wurde nicht in das neue Gesetz übernommen. Allerdings ist auch insofern eine Verbesserung eingetreten, dass bei einer Überschreitung des 150 Euro-Freibetrages nicht mehr der gesamte – vom Arbeitgeber getragene Aufwand – steuer- und sozialabgabenpflichtig wird, sondern nur der übersteigende Betrag.

Briefporto – Ein nationaler Brief (bis 20 Gramm) kostet ab 2015 62 statt 60 Cent. Erst Ergänzungs-Briefmarken im Wert von 2 Cent machen die noch aktuellen „60er“ vollwertig. Das Porto für schwerere Briefe bleibt konstant, ebenso das Postkartenporto mit 45 Cent.

E-Card/Gesundheitskarte – An sich gilt bereits seit Jahresbeginn 2014 nur noch die neue elektronische Gesundheitskarte (mit Foto) als Versicherungsausweis, auf dem die Ärzte für Rechnung der gesetzlichen Krankenkasse behandeln dürfen. Der „endgültige“ Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Neuerung wurde nun auf den 1. Januar 2015 verschoben. Von da an gilt: Wird in der Arztpraxis noch die bisherige Karte (ohne Foto) vorgelegt, muss der Patient damit rechnen, dass der Doktor nur „privat“ – mit entsprechender Rechnung – behandelt. Reicht der Patient spätestens nach zehn Tagen die gültige Karte nach, so wird der Arzt keine Privatrechnung ausstellen oder eine ausgestellte stornieren.

Gelegenheitsgeschenke sind Zuwendungen der Arbeitgeber an ihre Beschäftigten „aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses“ – gegebenenfalls eines seiner Angehörigen. Bisher waren solche Gaben bis zu 40 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) steuerfrei – allerdings nicht in barer Münze, sondern als „Sache“ wie Blumen, Wein oder Pralinen. Zum 1. Januar 2015 steigt der Freibetrag auf 60 Euro. Der Aufwand für den Arbeitgeber ist nach wie vor Betriebsausgabe.

Hartz IV – Die „Regelsätze“ für Bezieher von Arbeitslosengeld II steigen um 8 Euro pro Monat von 391 auf 399 Euro für Alleinstehende. Um 7 Euro von 353 Euro auf 360 Euro für Paare und Bedarfsgemeinschaften. Um 5 bis 6 Euro auf 234, 267 und 302 Euro für die Kinder – je nach Alter.

Heizkessel, die vor 1985 eingebaut worden sind, dürfen ab 2015 nicht mehr betrieben werden. Auch in den Folgejahren gilt eine Höchstgrenze von 30 Jahren. Ausgenommen sind Brennwertkessel und Niedertemperatur-Heizkessel. Ferner: Ein- und Zweifamilienhausbesitzer, die zum 1. Februar 2002 in ihrem Haus mindestens eine Wohnung selbst genutzt haben, sind - unabhängig vom Alter der Heizung - von der Verpflichtung befreit. Kommt es zu einem Eigentümerwechsel, muss der neue Hausbesitzer die Austauschpflicht innerhalb von zwei Jahren erfüllen.

Hörbücher – Die Mehrwertsteuer für nach 2014 verkaufte Hörbücher wird zur Jahreswende von 19 auf 7 Prozent gesenkt. Das gilt für Platten, Bänder, smart-cards und andere Tonträger, „die ausschließlich die Tonaufzeichnung der Lesung eines Buches enthalten“ (jugendgefährdende Schriften ausgenommen).

Kirchensteuer – Ab 2015 ziehen die Geldinstitute und Kapitalgesellschaften von den Zinserträgen und Dividenden ihrer Kunden automatisch Kirchensteuern ab. Natürlich nur von denen, die einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Die Daten dafür erhalten sie einmal im Jahr vom Bundeszentralamt für Steuern. Wer dieses Verfahren nicht möchte, der kann sich beim Zentralamt einen Sperrvermerk eintragen lassen (ein Formular dafür kann unter www.formularebfinv.de heruntergeladen werden). Dann muss der Steuerzahler aber in seiner Einkommensteuererklärung zu seinen Kapitalerträgen seine Kirchensteuerpflicht mitteilen. (Das Finanzamt „kennt“ aber die betreffenden Fälle, weil es automatisch über den Sperrvermerk informiert wird.)

Krankenkassenreform – Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung wird von 15,5 Prozent auf 14,6 Prozent gesenkt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich diesen Satz in je 7,3 Prozent (bisher: 7,3 % für Arbeitgeber und 8,2 % für seine Mitarbeiter). Die einzelnen Krankenkassen haben das Recht, von ihren Mitgliedern einen Zuschlag zu erheben. Der könnte zum Beispiel 0,9 Prozent betragen, um auf die bisherige Gesamtbeitragshöhe zu gelangen. Wer einer Krankenkasse angehört, die den Zusatzbeitrag einführt, der darf zu einer Kasse „ohne“ wechseln – unabhängig davon, wie lange er seiner bisherigen Kasse angehört hatte (sonst muss die Mitgliedschaft bereits 18 Monate bestanden haben, ehe gewechselt werden kann). Damit die unterschiedliche Einkommensstruktur der Mitglieder der Krankenkassen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen für einzelne Kassen führt, ist ein vollständiger Einkommensausgleich für die Versicherer vorgesehen, die einen Zusatzbeitrag erheben.

Krankenkassenwechsel – Wer als gesetzlich Krankenversicherter in eine Privatversicherung wechseln will, der muss nachweisen, dass sein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (einschließlich regelmäßig zustehender Sonderzahlungen wie Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld) höher ist als 54.900 Euro (bisher: 53.550 €).

Lebensversicherung – Für Verträge, die ab 2015 abgeschlossen werden, brauchen die Unternehmen statt bisher 1,75 Prozent nur noch 1,25 Prozent an Zinsen auf die eingezahlten Beiträge (minus Kosten verschiedener Art einschließlich Risikoanteil) „garantiert“ zu zahlen. Kleines Bonbon: Im Gegenzug wird die Beteiligung der Kunden an Risiko-Überschüssen erhöht: von 75 auf 90 Prozent. (Solche Überschüsse entstehen dann, wenn bei der Lebensdauer der Versicherten Abweichungen zu den von der Versicherung verwendeten „Sterbetafeln“ bestehen. Treten also weniger Risiken ein, als kalkuliert worden war, werden sowohl Bestands- als auch Neukunden ab 2015 mit einer höheren Überschussbeteiligung bedacht. All dies gilt auch für Riester- und Rürup-Verträge.)

Mindestlohn – Arbeitnehmer mit geringen Löhnen erhalten ab Januar 2015 mehr Geld für ihre Tätigkeit: durch Einführung eines „Mindestlohns“, der 8,50 Euro pro Stunde beträgt. Ausgenommen davon sind Beschäftigte, für die bereits Branchen-Mindestlöhne zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften vereinbart sind (sie laufen bis 2017 weiter – auch wenn sie unterhalb des allgemeinen Mindestlohns liegen). Ausnahmen gelten ferner für

- Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten einer (neuen) Beschäftigung
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Praktikanten, die unter anderem ein Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten
- Auszubildende und ehrenamtlich Tätige.

Wichtig auch: Sofern von einem Arbeitgeber rechtsunwirksam weniger als 8,50 Euro gezahlt worden ist, sind die Sozialversicherungsbeiträge so zu berechnen, als wäre der Mindestlohn ausgezahlt worden. Wichtig ferner: Auch für Beschäftigungen im Privathaushalt (zum Beispiel für Minijobber) gilt ab Januar 2015 der Mindestlohn.

Minijob I – Minijobber, die rentenversicherungspflichtig sind (die Möglichkeit, sich davon befreien zu lassen, also nicht genutzt haben), brauchen ab 2015 nicht mehr 3,9 Prozent ihres „Brutto“ als Eigenbeitrag beizusteuern (der Arbeitgeber zahlt 15 %), sondern nur noch 3,7 Prozent. Das geht auf die Beitragssatzsenkung von 18,9 auf 18,7 Prozent zurück. Das ergibt einen Höchstbeitrag von 16,65 Euro pro Monat (= 3,7 % von 450 €). Mindestens sind 6,28 (statt bisher 6,48) Euro zu zahlen, was einem Monatsverdienst von 175 Euro entspricht (auch wenn im Minijob nicht so viel verdient werden sollte).

Minijob II - Wer eine „kurzfristige“ Beschäftigung ausübt, der darf bisher im Laufe eines Jahres 50 Arbeitstage arbeiten, ohne von dem Verdienst Sozialabgaben entrichten zu müssen. Auch der Arbeitgeber ist in solchen Fällen von der Zahlung von Sozialabgaben befreit. Ab 2015 wird die Grenze auf 70 Arbeitstage im Laufe eines Jahres heraufgesetzt.

Öffentliche Verkehrsmittel – Wer ein öffentliches Verkehrsmittel „schwarz“ (= ohne gültige Fahrkarte) benutzt, der wird künftig mit 60 Euro (bisher: 40 €) zur Kasse gebeten.

Pflegeversicherungsreform – Eine weitere Pflegereform tritt am 1. Januar 2015 in Kraft: durch das „Pflegestärkungsgesetz“. Die wichtigsten Neuerungen im Zeitraffer:

- Familienpflegezeit – Die zehntätige Auszeit, die Arbeitnehmer bisher schon nehmen konnten, wenn sie kurzfristig eine (erstmalige oder neue) Pflegesituation für einen Angehörigen organisieren müssen, wird mit einer Lohnersatzleistung – dem Pflegeunterstützungsgeld aus der gesetzlichen Pflegeversicherung – verknüpft. Dieses Geld – vergleichbar mit dem Eltern kranker Kinder zustehenden Kinderpflegekrankengeld – soll knapp 90 Prozent des Nettogehalts abdecken. Die zehn Tage müssen nicht hintereinander, sondern können auch gestückelt genommen werden.
- Sechs Monate teilweise oder ganz aus dem Job aussteigen können Beschäftigte, wenn sie in einem Unternehmen mit mehr als 15 Mitarbeitern arbeiten. Dafür können sie ein zinsloses Darlehen bekommen. Es wird vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in monatlichen Raten ausgezahlt und deckt die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehaltes ab; das Darlehen muss mindestens 50 Euro monatlich ausmachen.
- Bis zu 24 Monate lang können Betroffene die Wochenarbeitszeit auf bis zu 15 Stunden reduzieren. Das gilt nur für Betriebe, in denen mehr als 25 Beschäftigte arbeiten. Auch für die gilt die Regelung eines zinslosen Darlehens
- Frauen und Männer in der Pflegestufe „0“ (die etwa wegen einer Demenz im Alltag nicht mehr allein zurechtkommen) haben künftig Anspruch auf alle ambulanten Leistungen der Pflegekassen
- Die Pflegegelder steigen um jeweils einige Euro in den vier Pflegestufen von 120 auf 123 Euro (Stufe 0), von 235 auf 244 Euro (Stufe I, von 440 auf 458 Euro (Stufe II) sowie von 700 auf 728 Euro (Stufe III). Entsprechende Steigerungen sehen die weiteren Pflegestufen vor
- Die sogenannte Ersatzpflege/Verhinderungspflege (fällig zum Beispiel bei einer Urlaubsvertretung der Pflegekraft) wird künftig im Laufe eines Jahres bis zu 6 (statt bisher 4) Wochen mit bis zu 1.612 Euro (bisher: 1.550 €) finanziert.
- Der Beitrag zur Pflegeversicherung wird um 0,3 Prozentpunkte angehoben: auf 2,35 Prozent - für „Kinderlose“ auf 2,6 Prozent.

Regel-Altersrente – Die Anhebung der Regel-Altersgrenze erreicht 2015 die vierte Stufe. Frauen und Männer, die 1950 geboren sind, also im Jahr 2015 65 Jahre alt werden, erhalten nur dann eine abschlagfreie Rente, wenn sie vier Monate über ihren 65. Geburtstag hinaus arbeiten beziehungsweise freiwillige Rentenbeiträge zahlen oder aber „abwarten“. Beginnt ihre Altersrente schon mit Ablauf des Monats, in dem sie „65“ geworden sind, haben sie einen Rentenabschlag von 1,2 Prozent hinzunehmen. – Ausgenommen vom Rentenabschlag mit genau „65“ sind die Regel-Altersrentner, die mindestens 45 Jahre Rentenpflichtbeitragsjahre auf ihrem Rentenkonto haben.

Rentensteuer - Wer 2015 in Rente geht, der muss 70 (2014: 68) Prozent des Bruttobetrages versteuern, 30 (2014: 32) Prozent bleiben steuerfrei. Das muss nicht unbedingt bedeuten, dass die 70prozentige Steuerpflicht der Rente zu einer tatsächlichen Steuerzahlung des Rentners führt, weil vom Ergebnis der Rechnung noch der allgemeine Grundfreibetrag abgezogen wird sowie individuelle Befreiungstatbestände berücksichtigt werden. (Wer schon 2005 Rentner war, der hat nur 50 % zu versteuern, 50 % der damaligen Rentenhöhe blieben steuerfrei - lebenslang. Das bedeutet aber auch: Rentenerhöhungen, die seither eingetreten sind, werden zu 100 % besteuert (wenn auf das Gesamteinkommen des Rentners überhaupt Steuern zu zahlen sind.)

Rentenversicherung – Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sinkt von 18,9 auf 18,7 Prozent. Pro 1.000 Euro Arbeitsverdienst bringt das eine Entlastung von 2 Euro, die sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer „teilen“. 5.000 Euro Gehalt entlasten in Höhe 10 Euro - jeweils pro Monat.

Rürup-Rente - Beiträge zu Rürup-Verträgen können - wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung - als steuerliche Sonderausgaben geltend gemacht werden. Jedoch werden bei Arbeitnehmern sowohl die steuerfreien Arbeitgeberanteile als auch ihre eigenen Anteile zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Höchstbetragskontingent abgezogen. 2015 ist der als Sonderausgaben abzugsfähige Höchstbetrag auf 80 % aus 22.172 € (Ledige) und 44.344 € (gemeinschaftlich veranlagte Verheiratete) begrenzt. Bisher war die Förderhöchstgrenze auf 20.000/40.000 Euro pro Jahr begrenzt.

Sachbezugswerte – Der Wert für die neben Lohn oder Gehalt zur Verfügung gestellten „Sachbezüge“ (etwa „Kost und Wohnung“) ändert sich im neuen Jahr kaum: Lediglich für die „Unterkunft“ gibt es eine Steigerung von 221 Euro auf 223 Euro im Monat. Alle anderen Beträge ändern sich nicht. Das heißt zum Beispiel: Arbeitnehmer, die in ihrem Betrieb auch gepflegt werden, bekommen dafür pro Monat 229 Euro als Arbeitsverdienst gutgeschrieben. Ein Mittagessen hat einen Wert von 3 Euro. Die Sachbezugswerte werden dem übrigen Bruttoverdienst der Arbeitnehmer zugeschlagen und davon die Steuern sowie die Sozialversicherungsbeiträge berechnet.

Selbstanzeige – Die „strafbefreiende Selbstanzeige“ so genannter Steuersünder bringt unter anderem folgende Neuerungen:

- Sanktionslos bleibt die Selbstanzeige nur noch, wenn maximal 25.000 (bisher: 50.000) Euro an Steuern hinterzogen wurden
- Für Beträge über 25.000 Euro wird aber ein Strafzuschlag von 10 Prozent erhoben
- Beträgt die Nachzahlungssumme mehr als 100.000 Euro, dann steigt der Strafzuschlag auf 15 Prozent
- Ab einer Steuerschuld von mehr als einer Million Euro sind es 20 Prozent
- Es sind ferner im Rahmen der Selbstanzeige alle Steuerstraftaten der zurückliegenden 10 (bisher: 5) Jahre zu offenbaren.

Unterhalt - Leichte finanzielle Entspannung bringt der Jahreswechsel für Unterhaltspflichtige. Die „Düsseldorfer Tabelle“ gewährt ihnen ab Januar 2015 (statt üblicherweise zur Jahresmitte) mehr Geld für den eigenen Lebensunterhalt. Erwerbstätige haben künftig einen Selbstbehalt von 1.080 Euro statt 1.000 Euro pro Monat. Nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen bleiben künftig 880 statt 800 Euro. Die Anpassung ergibt sich aus der Erhöhung der Hartz IV-Sätze zum 1. Januar 2015. Und weil die Unterhaltssätze für Kinder nicht auch zum Jahreswechsel steigen, erhalten die entsprechend weniger. Mut zur Hoffnung macht hier aber, dass das Bundesfinanzministerium im Laufe des Jahres wohl den steuerlichen Kinderfreibetrag anheben wird – woran sich der Kinder-Unterhaltssatz orientiert...

Weitere Werte: Von 1.100 auf 1.200 Euro angehoben wird der Selbstbehalt Unterhaltspflichtiger gegenüber Ehegatten sowie dem Vater oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes; gegenüber den eigenen Eltern sind es künftig mindestens 1.800 Euro statt 1.600 Euro.

Zahnersatz – Befreiung von der Zuzahlung – Die Verdienstgrenze für die Befreiung vom (35 bis 50prozentigen) Eigenanteil der Versicherten steigt von 1.106 Euro im Monat auf 1.134 Euro / bei einem unterhaltsberechtigten Angehörigen von 1.520,75 Euro auf 1.559,25 Euro / bei zwei solcher Angehörigen von 1.796,50 Euro auf 1.842,75 Euro.